

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidationen britischer Unternehmungen.

Vom 16. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Ist ein Grundstück, das auf Grund der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) einer Liquidation untersteht, mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet, so kann der Reichskanzler, falls er für nachgewiesen hält, daß der Hypotheken- oder Grundschuldbrief nicht erreichbar ist, anordnen, daß im Falle der Zurückzahlung des Grundstücks die Hypothek oder Grundschuld ganz oder teilweise erlischt. Er kann Anordnungen darüber treffen, in welcher Weise für den Gläubiger anderweit Sicherheit zu schaffen ist.

Für Abhebung ist die Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs nicht erforderlich. Die Lösung ist auf Grund der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anordnung des Reichskanzlers vom Grundbuchamte vorzunehmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Der Reichskanzler kann die ihm nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse dem Reichskommissar (§ 11 der Verordnung vom 31. Juli 1916) übertragen.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backwaaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Bereitung von Backwaaren in der Fassung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:
„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Kartoffeln zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festsetzen. Der Reichskanzler ist befugt, die Streckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedarfsfalle die Verwendung eines anderen Streckungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichskanzler bestimmten Stellen.“
2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten: „auf Grund der §§ 3,“ eingefügt: „5.“; in Nr. 2 davor und hinter den Worten: „auf Grund der §§“ eingefügt: „5.“
3. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:
„Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Erhebungen über die im Großherzogtum Hessen wohnenden Blinden im schulpflichtigen Alter.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unser Ausschreiben vom 1. I. d. M., Kreisblatt Nr. 18 in obigen Betreff belieben Sie nicht erst binnen 8 Tagen, sondern umgehend zu erledigen.

Gießen, den 2. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Betr.: Gemüsesamen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Pläne von der Landwirtschaftskammer zugegangene Durchsuche vom 20. Januar 1917 teilen wir Ihnen entsprechend einem Ersuchen der Landwirtschaftskammer mit, daß jede Gemeinde eine Sammelbestellung in der Gesamtmenge entgegennehmen muß, eventuell mit entsprechenden Kürzungen. Wo dieses nicht gewünscht wird, weil in der Gemeinde keine Kräfte zum Nachlegen in kleinen Portionen gewonnen werden können, müßte dies von der Landwirtschaftskammer aus erfolgen, da wie ihr mitgeteilt wird, die Sammelgeschäfte in den letzten 8 Tagen bereit mit Aufträgen überhäuft worden, daß es ihr schwer fallen wird, einzelne Firmen zur Lieferung in kleinen Portionen bestimmen zu können. In diesem Falle müßte naturgemäß mit einer entsprechend größeren Lieferfrist gerechnet werden, da die Landwirtschaftskammer dann unter Umständen hundert von Gemeindefürsorge die Arbeit des Nachlegens abnehmen müßte. Sie wollen deshalb bemüht sein, Sammelbestellungen entgegenzunehmen und das Geschäft des Nachlegens in der Gemeinde selbst vornehmen zu lassen.

Gießen, den 31. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Bekanntmachung.

Betr.: 10. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 1.—15. Februar 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt 4 der Süßstoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf den Abschnitt 4 zur Ausgabe. Mit dem 15. Februar verliert der Abschnitt 4 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 30. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156) wird bekanntgegeben, daß die Marken 6 und 7 der neuen grünen Zuckerkarten vom 1. bis 28. Februar 1917 Gültigkeit haben.

Nach Ablauf dieser Zeit verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 30. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Bestandsaufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Kreisblatt Nr. 18 vom heutigen Tage weisen wir Sie auf die nachstehende Anweisung der Großbürgermeistereien für die Landesstatistik in Darmstadt hin mit dem Anfügen, daß Sie die Großbürgermeistereien für die Landesstatistik telegraphisch oder mittels Fernruf Nr. 2657 benachrichtigen müssen, wenn Sie bis zum 12. Februar 1917 nicht in den Besitz der Zählkarte gelangt sind, ferner, daß Sie die Anordnung der Erhebung auf ortsübliche Weise bekannt machen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Erhebung alsbald zu treffen haben.

Gießen, den 2. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Anweisung für die Großbürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

1. Das Kriegsernährungsamt bedarf für die bis zur neuen Ernte zu treffenden Maßnahmen zur gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln einer zuverlässigen Kenntnis der gegenwärtig noch vorhandenen Bestände. Für diese Zwecke erfolgt laut Bekanntmachung vom 14. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 46 ff.) eine Erhebung über die am 15. Februar 1917 vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste und Hafer, sowie an Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Widen und Lupinen.

2. Die Erhebung findet gemeindefreie durch die Großbürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) statt.

Eine Vergütung wird den Mitwirkenden von Staats wegen nicht geleistet. Großministerium des Innern hat verfügt, daß die Lehrer, die sich den Großbürgermeistereien zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe als Zähler und Vertrauensleute zur Verfügung stellen, an den in Betracht kommenden Tagen vom Dienste befreit werden.

3. Erhoben werden:

A. in sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben die gedroschenen und ungedroschenen Vorräte von:

a) Roggen, Weizen, Kernen (enthälter Speis), so-

wie Ernter und Einhorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt.

- b) Gerste.
- c) Hafer, sowie Hafergemenge.
- d) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen einschl. Beluschten, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen) mit Ausnahme von Bitter und Lupinen, sowie Gemenge von Hülsenfrüchten oder mit Körnerfrüchten;

B. bei den Selbstversorgern:
 Mehl (Voggen- und Weizenmehl), auch Darrmehl allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotts und Schrotmehls, ferner die Mahl der im Selbstversorgerhaushalt zu verwendenden Personen.

Anzeigespflichtig sind alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, also auch Bäcker, Schreiner, Fabrikarbeiter usw., welche Landwirtschaft nebenbei betreiben.

Die Vorräte, die sich in Gewahrsam von Kommunalverbänden (Kreisämtern) befinden oder von diesen bereits an Mäller, Bäcker, Konditoren und Händler, sowie an Tierhalter abgegeben sind, werden nicht durch die Bürgermeistereien, sondern durch die Kommunalverbände besonders festgestellt. Die aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammenden Vorräte bei Mältern, Bäckern, Händlern usw. sind bei diesen durch die Bürgermeistereien zu erheben.

4. Der Anzeigepflichtige hat alle Vorräte, die sich mit Beginn des 16. Februar 1917 in seinem Gewahrsam befinden haben, einzutragen. Hierzu gehören auch die Vorräte, die auf fremdem Ewidern, Getreideböden, Lagerräumen, Schiffsräumen und dergl. lagern, auch dann, wenn die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse stehen. Auch Vorräte, welche Mühlen oder Trockenanstalten zum Vermahlen oder Trocknen übergeben worden sind, müssen mit den übrigen Vorräten angegeben werden, ferner auch diejenigen, die zur Ausaat im Frühjahr bestimmt sind.

Die Selbstversorger haben bei der Erhebung auch diejenigen Vorräte von Brotgetreide und Mehl anzugeben, die ihnen für ihren Haushalt gesetzlich zugestanden sind. Diese Vorräte bleiben ihnen auch ferner belassen, müssen aber hier mitangegeben werden. Alle Vorräte müssen in Zentnern bzw. Pfunden angegeben werden; jede andere Gewichtsangabe ist verboten.

Die noch ungedroschenen Vorräte, die in Scheunen, Mieten und dergleichen untergebracht sind, sind getreuehaft nach dem Körnerertrag zu schätzen.

Spels ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben; Weizen und Rye je 100 Pfund Spels 70 Pfund Kerne zu rechnen. Nicht festgesetzt sollen werden:

- a) die Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates, insbesondere im Eigentum der Landesverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
 - b) Die Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, G. m. b. H., der Zentralkaufgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstegesellschaft m. b. H. oder der Reichshülftenhandelsstelle, G. m. b. H., stehen;
 - c) das von der Reichsgetreidestelle zur Befütterung freigegebene Brotgetreide und Mehl.
6. Die Erhebungspapiere sind:
1. Gemeindebogen,
 2. Kontrollliste und
 3. Anzeigebordruck.

Die Erhebungspapiere werden in der erforderlichen Anzahl von der Großh. Zentralstelle Kr die Landesstatistik in Darmstadt den Großh. Bürgermeistereien unmittelbar zugesandt. Wenn diese Anzahl nicht ausreicht, so ist sofort nach Empfang der Nachbestellung bei dieser Stelle entweder mittelst Fernruf Nr. 2657 oder telegraphisch anzufordern. Anfragen bezügl. der Fällung sind ebenfalls dorthin zu richten.

Die Ausführung der Erhebung erfolgt durch die Anzeigebordrucke, auf welchen der Betriebsinhaber oder sein Vertreter durch eigene Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bescheinigen hat.

6. Die Großh. Bürgermeistereien haben die Zähler zu befehlen und zu überwachen, daß die der Kontrollliste beigebrachte Aufstellung genau befolgt wird.

7. Die Großh. Bürgermeistereien sind verpflichtet, die von den Mältern abgelieferten Kontrolllisten daraufhin zu prüfen, daß in ihnen sämtliche zur Anzeige Verpflichteten enthalten sind; sodann haben sie die Einträge der Kontrolllisten zu prüfen und die Ergebnisse nach Fällbezirken angeordnet in diesen Gemeindebogen einzutragen. Dabei sind die Endsummen der Fällbezirke auf volle Zentner abzurunden. Hiernach ist die Schlussumme für die Gemeinde zu bilden.

8. Den Kreisämtern ist zur Pflicht gemacht, bis zum 26. Februar 1917 eine sorgfältige Nachprüfung von mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen durch Beamte oder beauftragte Vertrauensleute vorzunehmen. Diese sind befugt, zu diesem Zweck die Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen. Sofern die Bürgermeistereien nicht selbst vom Kreisamt mit der

Nachprüfung beauftragt sind, sind sie verpflichtet, den vom Kreisamt beauftragten Beamten oder Vertrauensleuten das ganze Erhebungsmaterial zur Verfügung zu stellen und sie bei der Nachprüfung auf jede mögliche Weise zu unterstützen.

9. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder der Vorschrift zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher Strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe Neben der Strafe können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

10. Der mit der Bescheinigung der Großh. Bürgermeisterei verbundene, abgeschlossene Gemeindebogen ist mit den dazu gehörigen Kontrolllisten und Anzeigen am 25. Februar 1917 an das Großh. Kreisamt nicht an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik abzugeben.

11. Vom Gemeindebogen ist eine Abschrift zu den Akten der Großh. Bürgermeisterei zu nehmen, von den Kontrolllisten sind keine Abschriften anzufertigen.

12. Das Zahlungsergebnis soll nicht veröffentlicht werden. Darmstadt, im Januar 1917.

Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik.

Betr.: Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Sie den § 18 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (siehe Regierungsblatt 1913 Nr. 22 Seite 182) nicht genügend beachten, und bringen deshalb diese Bestimmung sowie unser Amtsblatt ohne Nr. vom 24. Oktober 1913 in Erinnerung.

Siehe, den 1. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Siegen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier den Zuteilungsplan.

Mit Entschließung vom 3. Januar 1917 hat Großherzogliches Ministerium des Inneren, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe den Zuteilungsplan der Gemarkung Lang-Göns und der zugehörigen Teile von Großen-Gröden und Klein-Gröden auf Grund von Artikel 36 Feldbereinigungsgesetzes für vollziehbar erklärt.

Sich bestimmte als Zeitpunkt der Ausführung (Eigentumsübergang) den 19. Februar 1917 und überweise hiermit mit Wirkung von diesem Tage an den Beteiligten die neuen Grundstücke. Von der Uebersetzung werden die neuen Parzellen

Für	I 25, 26, 168, 451,
"	II 115, 116, 288, 294, 478, 504,
"	III 116,
"	IV 54, 75,
"	VI 2, 101
"	VII 172,
"	VIII 16, 149,
"	XIII 29, 30, 79, 87,
"	XIV 19, 104,
"	XV 89, 69, 80, 214, 260, 298,
"	XVI 40,
"	XVII 66,
"	XVIII 9, 204,
"	XIX 22, 66,
"	XXII 12,
"	XXIII 78, 155, 186,
"	XXIV 185, 247, 294, 395,
"	XXV 31

ausgenommen.

Die Uebersetzung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Restorationen können auch fernerhin von den neuen Grundstücken vorgenommen werden.
2. Die beteiligten Grundbesitzer müssen sich eine Veränderung der Zuteilung gefallen lassen, die infolge der Erledigung vorbestandener Restorationen von im Kriege befindlicher Beteiligten, sowie der Ausführung, von Restorationsarbeiten, der Anlage von Wegen, Gräben und dergleichen innerhalb der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten notwendig werden.

Ein hierdurch bedingter Ab- und Zugang oder Umtausch von Grundstücken wird dem neuen Eigentümer nach dem Bonitätswert vergütet bzw. zugesprochen.

Friedberg, den 23. Januar 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittschan, Regierungsrat.